

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1923)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1923

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1922.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

I. Allgemeines.

Als Mitglied der kantonalen Armenkommission trat im Berichtsjahre zurück Fürsprecher Otto Morgenthaler in Burgdorf. In ihrer üblichen Dezembersitzung traf die Kommission die Ersatzwahlen für verstorbene oder zurückgetretene Bezirksarmeninspektoren und fasste Beschluss über die Verabreichung von Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden. Sie diskutierte auf Grund einer Arbeit von Grossrat Christen und eines darauf sich beziehenden Berichtes der Armentdirektion die erhebliche Zunahme der Armenausgaben in den letzten Jahren und deren Ursachen, wobei sie zum Schlusse kam, dass die Zunahme nicht etwa auf missbräuchliche oder sorglose Praxis der Armenbehörden beruhe, sondern in den Verhältnissen begründet sei, wie sie als Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit vorliegen.

In der Zeit vom Frühjahr bis Herbst 1923 wurde vom Arbeitsausschuss des kantonalen Jugendtages mit Genehmigung des Regierungsrates die dritte Jugendtagsammlung von Haus zu Haus durchgeführt. Vom Ertrag von Fr. 99,084 verblieb ein Drittel den Amtsbezirken für lokale Zwecke der Jugendfürsorge, Fr. 10,000 wurden

vorweg zugewiesen dem Kindersanatorium «Maison blanche» in Leubringen, der kantonalen Gotthelfstiftung, dem kantonalen Mütter und Säuglingsheim, der Mädelchentaubstummenanstalt in Wabern und der Anstalt für Epileptische in Tschugg. Der Restbetrag nach Abzug der Unkosten verblieb zur Verfügung des Arbeitsausschusses.

Dieser wendete zu Fr. 35,400 dem Arbeits- und Pflegeheim für schwachsinnige Mädchen in Köniz und Fr. 15,200 einer zu gründenden Anstalt für schwachsinnige Kinder in Delsberg.

Der im letzten Berichte erwähnte staatsrechtliche Rekurs der Gemeinde Heimberg an das Bundesgericht gegen den Kanton Waadt betreffend Rückerstattung geleisteter Unterstützung wurde zuungunsten der Klägerin entschieden.

Die Beiträge der Burgergüter an die Armenpflege der dauernd Unterstützten waren im Berichtsjahre für die fünfjährige Periode 1924/28 neu festzusetzen. Angeichts der ständigen Zunahme der Armenlasten hatten wir die Pflicht, diese Revision mit besonderer Gründlichkeit vorzunehmen. Für die Leistung des Burgergutsbeitrages wurden 22 Burgergemeinden neu erfasst, und

durchschnittlich erfuhren die Beiträge eine wesentliche Erhöhung, hauptsächlich als Folge der höhern Grundsteuerschätzungen. Die Einwohnergemeinden werden künftig zirka Fr. 50,000 per Jahr mehr beziehen, woraus sich für den Staat in der Ausrechnung des Staatsbeitrages eine Minderausgabe von zirka Fr. 30,000 ergeben wird.

Dem schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder wurde zuhanden der Anstalt Balgrist in Zürich ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1000 bewilligt. Der Kanton Bern hat ein wesentliches Interesse an dieser Anstalt und steht in ihren Frequenzziffern in zweiter Linie unmittelbar nach dem Kanton Zürich.

Im Berichtsjahre erschien ein sehr verdienstliches Werk von Dr. P. Flückiger, Bern: «Bernisches Armen- und Niederlassungswesen». Wir möchten das Studium dieser systematischen Darstellung der Praxis im Armen- und Niederlassungswesen allen Armenbehörden und Armenpflegern sehr empfehlen.

Die Zahl der oberinstanzlichen Entscheide in Unterstützungsstreitigkeiten ist auf 28 gestiegen (1922: 22) und die Zahl der oberinstanzlichen Entscheide über Be-

schwerden betreffend Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen auf 26 (14).

In die staatlichen Erziehungsanstalten wurden durch Beschluss des Regierungsrates 68 Kinder aufgenommen (65).

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre

	1922	1923
	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	122,061. 73	125,628. 65
Kommissionen und Inspekte-		
toren	64,637. 73	68,828. 15
Armenpflege	6,038,841. 74	6,056,974. 93
Bezirksverpflegungsan-		
stalten	83,425.—	85,450.—
Bezirkserziehungsanstalten	59,000.—	65,400.—
Staatliche Erziehungsan-		
stalten	249,097. 52	263,718. 88
Verschiedene Unter-		
stützungen	95,913. 25	87,865. 19
	6,712,976. 97	6,753,860. 80

Der Hauptposten «Armenpflege» zeigt folgendes Bild:

1. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte
2. Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte

Auswärtige Armenpflege:

3. Unterstützungen ausser Kanton
4. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 A und NG

An die Erziehungsanstalten Oberbipp und Engenstein mussten ausserordentliche Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die staatlichen Erziehungsanstalten weisen auf eine Mehrausgabe von Fr. 14,616.36 gegenüber 1922 oder von Fr. 10,428.88 gegenüber dem Kredit pro 1923, der von Fr. 214,700 auf Fr. 253,375 erhöht worden war. Kreditüberschreitungen verzeichnen die Anstalten Landdorf, Aarwangen, Loveresse und Sonvilier. Sie hängen hauptsächlich zusammen mit dem unbefriedigenden Ergebnis des Landwirtschaftsjahres.

Der Gesamtkredit für das Armenwesen pro 1923 betrug Fr. 5,422,283, so dass sich bei einer Ausgabensumme von Fr. 6,753,860.80 eine Kreditüberschreitung von Fr. 1,331,577.80 ergibt. Sie war unvermeidlich, weil der Kredit unzureichend war, da schon die Ausgaben pro 1922 sich auf Fr. 6,712,966.97 und pro 1921 auf Fr. 5,766,410.73 belaufen haben.

Die stete Zunahme der Ausgaben für das Armenwesen beschäftigt uns sehr. Wir waren im Falle, sie in einem Berichte an die Staatswirtschaftskommission zuhanden der Budgetberatung und in der Sitzung der kantonalen Armenkommission zu besprechen. Wir skizzieren hier kurz unsere Erörterungen.

Im Bestreben, dem Ruf nach Abbau der Staatsausgaben Rechnung zu tragen, wurde im Regierungsrat gewünscht, die Armendirektion möchte auf ihren

gegenwärtigen Ausgaben eine Million Franken einsparen. Wir erklärten, dass dies hoffentlich in einer nicht unabsehbaren Zukunft möglich sei, in der unmittelbaren Gegenwart jedoch sicherlich nicht. Dabei ist es unser Wille, das Möglichste zu tun, um vorläufig mindestens eine fernere Vermehrung der Ausgaben zu vermeiden. Die Armendirektion steht Zwangsfaktoren gegenüber. Durch die Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit schnellten die Kostgelder der Anstalten aller Art in die Höhe, und seither ist keine irgend nennenswerte Reduktion erfolgt. Die Anstalten zögern mit einer solchen, weil sie genötigt sind, sich finanziell etwas zu erholen. Auch sie litten unter der schweren Zeit, besonders die privaten Anstalten, indem frühere freiwillige Zuwendungen je länger desto mehr ausblieben. Der Staat hat die Kostgelder seiner Anstalten, speziell der Irrenanstalten, erhöht. Minimalkostgeld der Irrenanstalten derzeit Franken 2.50 (früher Fr. 1), aber dabei sind die Gemeinden je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Klassen eingeteilt. So kommt es vor, dass eine Gemeinde für einen Pflegling dritter Klasse in einer Irrenanstalt bis auf Fr. 5 per Tag bezahlen muss, wobei dem Staat 60% Beitrag auffallen, während nominell das Minimalkostgeld für Bedürftige auf Fr. 2.50 festgesetzt ist. So hatten einzig die nachgenannten Amtsbezirke im Jahre 1922, wie wir den Armenrechnungen entnahmen, an Kostgeldern in Irrenanstalten aufzubringen:

Amtsbezirk	Irrenanstalten					
	Zahl der Verpflegt.	Bellelay	Zahl der Verpflegt.	Waldau	Zahl der Verpflegt.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Courtelary	20	20,596. 10	12	12,277, 10	18	18,483. 55
Freibergen	14	21,392. 90	4	6,945. 60	4	6,274. 70
Delsberg	5	8,109. 55	7	11,609. 85	5	6,277. 20
Münster	8	13,042. 95	3	3,301. —	5	7,343. 10
Pruntrut	16	31,785. 60	9	17,516. 05	6	11,506. 60
	63	94,927. 10	35	51,649. 60	38	49,885. 15

Diese namhaft gestiegenen Kostgelder der Verpflegungs- und Erziehungsanstalten, der Krankenhäuser und Sanatorien usw. lasten andauernd auf den Armenkrediten der Gemeinden und des Staates. Wir haben keine Möglichkeit, sie gewissermassen von Staates wegen herabzusetzen. Aber auch die Privatpflege ist teurer geworden; sowohl für Erwachsene als für Kinder müssen erheblich höhere Pflegegelder bezahlt werden als noch vor wenigen Jahren, und es wird zusehends schwieriger, ohne bedeutende Erhöhung der früher üblichen Ansätze Pflegeorte zu finden, wo eine genügende Verpflegung vorhanden ist. Und genügende Versorgung, namentlich der Kinder, ist doch unabweisbar. Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung hat eine Mehrbelastung der Armenpflege von Gemeinden und Staat gebracht. Wo einige Jahre hindurch Elemente, die eigentlich nicht mehr voll arbeitsfähig waren, von der Arbeitslosenunterstützung noch mitgenommen wurden, fielen sie nunmehr der Armenpflege anheim. In andern Fällen wird zwar noch eine geringe Arbeitslosenunterstützung gewährt, wobei ein Zuschuss der Armenpflege nachgesucht wird und meist eben unabweislich ist. Ältere Arbeiter kommen nach der Krise nur noch schwer mehr an und nur zu stark gedrückten Löhnen. Die Wohnungsnot ist im Lande weit verbreitet, der Mangel an billigen Wohnungen in Städten, in Industriezentren allgemein, die Mieten stehen vielmehr hoch und die Armenpflege muss sie in zahlreichen Fällen mindestens zum Teil übernehmen, um die Obdachlosigkeit Bedürftiger und damit eine noch schlimmere Situation zu verhüten. Das Sinken der Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse ist ins Stocken geraten, eher steigt der Index. Die Hilfsaktion des Bundes für Schweizer im Auslande, wobei 50 % der Kosten auf den Kanton fallen, hat die Zahl der für Hilfeleistungen angemeldeten Ausland-Berner in ungeahntem Masse anschwellen lassen, und die Unterstützungsansätze des Bundes stehen im allgemeinen bemerkenswert über den unsrigen. Die auswärtige Armenpflege des Staates verzeigt seit kurzem schon über 500 neue derartige Fälle. In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Heimkehr ganzer Familien in bedenklicher Weise; sie kommen meist von allem entblößt an. Im Kanton Neuenburg ist uns eine bedeutende Zunahme der Kosten für die Verpflegung transportfähiger erkrankter Berner erwachsen. Genannter Kanton verpflegte bisher in liberaler Weise unsre kranken Kantsangehörigen längere Zeit, ohne heimatliche Mithilfe zu beanspruchen, von der Erwägung ausgehend, dass diese Berner vielfach seit Jahrzehnten mit dem Kanton Neuenburg verwachsen sind, zum Wohl

der neuenburgischen Industrie arbeiten, die Lasten des Kantons und der Gemeinde tragen helfen und in gewissen Gemeinden ein sehr bedeutendes Kontingent der Gesamtbevölkerung ausmachen. Vom zuständigen Departement wurde jedoch im Berichtsjahre eine Änderung veranlasst, und wir mussten nach Massgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen die grundsätzliche Abmahnung eingehen, dass die Kosten nach Ablauf von 10 Tagen heimatlich übernommen werden, insofern dem Wohnkanton der Patient nicht abgenommen werden sollte; wir strengen uns an, immer sofort heimatliche Versorgung auszuwirken; allein die Insel, die im Grundsatz arme Berner unentgeltlich behandelt, hat verhältnismässig selten Platz, wenn man an sie appellieren muss, und in den Bezirksspitalen haben wir die dort festgesetzten Taxen zu bezahlen, die immerhin meistens etwas niedriger stehen als in den neuenburgischen Spitälern.

Wir machen im fernern aufmerksam auf den fortwährenden starken Zuwachs der in andern Kantonen der Schweiz niedergelassenen Bürger unseres Kantons, welcher beständige Zuwachs in unserer auswärtigen Armenpflege eine so unheilvolle Rolle spielt. Die Volkszählungen weisen aus:

Zahl der Berner in andern Kantonen
1. Dezember 1888 112,209
1. Dezember 1900 151,254
1. Dezember 1910 189,470
1. Dezember 1920 232,146

In dieser Zahl derjenigen Berner, welche für die auswärtige Armenpflege in Betracht fallen können, sind also noch nicht berücksichtigt diejenigen, die ausserhalb der Schweiz wohnen und deren Zahl überhaupt nicht festgestellt werden kann. Wenn wir auch durch diese ins Ausland Verzogenen verhältnismässig weit weniger in Anspruch genommen werden als durch die in andern Kantonen niedergelassenen Berner, so fliessen doch sogar in normalen Zeiten alle Jahre mehrere Tausend Franken als Armenunterstützungen auch in fremde Länder ab.

Bei den hier oben festgesetzten Zahlen ist sodann nicht ausser acht zu lassen, dass diese auswärts niedergelassenen Berner bereits in gewissem Sinne «gesiebt» sind, in der Weise nämlich, dass die für die Armenpflege «bösesten» Elemente bereits in heimatliche Versorgung genommen werden mussten. Das erklärt deutlich, dass die Aufwendungen für die in den Kantonen entweder freiwillig oder zwangswise zurückgekehrten und auf dem staatlichen Armenetat stehenden Berner

stets wesentlich höher sind (im Berichtsjahre um rund Fr. 300,000), als die nach auswärts fliessenden Unterstützungen.

Besonders zahlreich waren in den letzten Jahren die Fälle, wo nach Deutschland ausgewanderte Berner, die dort sogenannte «Oberschweizer- (d. h. Melker- und Viehwärter-) stellen» bekleidet hatten, in die Heimat zurückkehrten. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Familien mit grosser Kinderzahl. Ihre Versorgung nimmt die öffentlichen Mittel fast regelmässig auf Jahre hinaus in starkem Masse in Anspruch.

Alle diese Faktoren sind für uns von zwingender Natur. Wir haben keine Mittel, ihre finanziellen Folgen abzuschwächen, bei all unserer auswärts oft getadelten Zurückhaltung und Sparsamkeit. Was unumgänglich geleistet werden muss, das muss der Staat (und müssen seine Bürger, zu denen auch die Leute von der Armenverwaltung gehören) eben tragen; auch in seiner Krisen-

lage kann er sich nicht an zu weitgehender Spartendenz gegenüber dem Elend der Kranken, Krüppel, Witwen und Waisen erholt machen. Will man eine wirklich fühlbare Entlastung des Staates auf dem Gebiete des Armenwesens erzielen, so bedingt das eine Revision der Gesetzgebung von 1897, nämlich eine für den Staat günstigere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Allerdings ist nicht zu vergessen, dass das Gesetz von 1897 dem Staat auch die Armensteuer gebracht hat. Diese hat besonders unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes die Ausgaben des Staates jeweilen zum guten Teil gedeckt. 1922 wurden 80 % dieser Ausgaben durch die Steuer gedeckt, von den Fr. 6,712,976 blieben Franken 1.355,183 ungedeckt. An die Ausgaben pro 1923 von Fr. 6,753,860.80 bringt die Armensteuer Franken 5,293,445 = 79 % ein. Wir verweisen im übrigen auf die nachfolgende Tabelle.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1901.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege ¹⁾		Örtliche Armenpflege ²⁾				Auswärtige Armenpflege ³⁾	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer ⁴⁾		Jahr	
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss			im alten Kanton	im neuen Kanton		
1901	1704	448,903	27,440	2,600,234	607,490	1,140,350	390,680	1,800,978	1,049,263	58,504	1901	
1902	1743	458,493	27,831	2,718,706	665,932	1,174,021	434,993	1,034,296	1,089,666	58,532	1902	
1903	1806	483,053	28,392	2,838,143	679,039	1,230,724	440,098	2,111,941	1,126,352	59,765	1903	
1904	1739	466,084	28,533	2,934,926	690,284	1,275,957	511,558	2,236,767	1,173,024	127,136	1904	
1905	1631	442,855	27,817	2,997,502	704,756	1,307,354	516,884	2,305,536	1,205,002	125,972	1905	
1906	1630	461,389	27,294	3,047,019	711,627	1,330,612	546,510	2,415,096	1,347,017	136,590	1906	
1907	1560	452,760	27,109	3,168,388	722,917	1,385,253	592,783	2,515,726	1,356,647	145,996	1907	
1908	1436	420,106	26,757	3,269,973	712,641	1,444,713	597,580	2,544,168	1,448,008	148,674	1908	
1909	1551	455,582	26,922	3,416,237	723,228	1,505,776	614,993	2,689,738	1,506,212	225,819	1909	
1910	1583	491,013	26,355	3,455,913	737,245	1,522,891	618,960	2,781,958	1,572,393	224,385	1910	
1911	1572	501,757	26,156	3,539,787	745,551	1,560,980	652,287	2,783,210	1,683,460	238,605	1911	
1912	1487	494,584	25,549	3,635,182	781,812	1,596,657	654,955	2,810,114	1,789,830	258,410	1912	
1913	1476	469,245	25,520	3,713,986	779,203	1,640,680	679,839	2,928,631	1,856,680	266,730	1913	
1914	1596	487,772	26,730	3,899,863	709,703	1,742,297	753,586	3,028,327	1,925,590	363,420	1914	
1915	1696	532,225	27,141	4,305,340	735,329	1,911,309	963,336	3,358,065	1,896,800	350,980	1915	
1916	1398	509,240	26,707	4,536,522	729,945	2,042,284	978,323	3,533,080	2,008,100	381,420	1916	
1917	1538	576,293	26,665	4,912,737	817,969	2,387,733	1,039,235	3,746,462	2,216,780	446,750	1917	
1918	1546	671,189	26,290	5,472,364	800,199	2,502,794	1,203,882	4,104,437	2,597,910	514,600	1918	
1919	1512	751,525	25,321	6,238,677	974,699	2,835,867	1,403,406	4,842,928	4,568,960	1919		
1920	1462	800,280	23,967	6,829,409	1,058,695	3,116,024	1,565,999	5,128,198	5,586,470	1920		
1921	1605	871,376	25,911	8,147,385	1,128,390	3,741,048	1,707,538	5,766,411	5,715,240	1921		
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,798	1922		
1923	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923	

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1923 erst im Jahre 1924 erfolgt.

Bemerkungen.

1) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

2) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopizahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopizahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufland für die ganze Familie vorechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

3) Gesamtaufwand für die Unterstützungen außer Kanton, für die nach der Heimschafung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 AG) und für die Altherner im Jura (§ 123 AG). Für die letztern wurden im Jahre 1922 in 12 Fällen noch Fr. 4,754.55 verausgabt, gegenüber Fr. 16,300.10 in 198 Fällen pro 1898. Diese Kosten fielen nach 25 Jahren weg (1898—1922).

4) Eine statistische Ausscheidung des Ertrages der Armensteuer zwischen altem und neuem Kantonsteil durch die Steuerverwaltung erfolgt unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes nicht mehr.

Die Zahl der Geschäfte der Armendirektion war im Berichtsjahre folgende:		1923	1922
1. Inneres: Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten, Zahl der Geschäfte, Stipendien	1248	1398	
	168	272	
Bewilligungen zur Löschung im Wohnsitzregister	2355	2048	
Abrechnungen mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armenrechnung, Spendrechnung) und Krankenkassarechnung	1076	1076	
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	386	353	
Konkordatsfälle im Kanton	761	618	
2. Auswärtige Armenpflege:			
Unterstützungsfälle ausser Kanton	4228	3995	
Konkordatsfälle ausser Kanton 1750		1478	
Unterstützungsfälle im Kanton	3984	3635	
Ausgestellte Zahlungsanweisungen	4040	4075	

An Korrespondenzen sind eingelangt 29,555 in der auswärtigen Armenpflege und 10,300 in Konkordatsfällen.

Zu den Unterstützten ausser Kanton kommen noch über 500 Ausland-Berner. Die Rechnung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements pro 1923 steht noch aus. Sie wird jährlich gestellt.

Auf 1. Januar 1923 führen folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg:	Delsberg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtilon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvillier, Sorvilier und Tavannes.

Nidau:	Bühl, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
N.-Simmental:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1923 14,146 Personen und zwar 6128 Kinder und 8018 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr 332, (14,478). Von den Kindern sind 5045 ehelich und 1083 unehelich, von den Erwachsenen 3508 männlich und 4510 weiblich, 5098 ledig, 953 verheiratet und 1967 verwitwet oder abgeschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	810 in Anstalten, 3284 bei Privaten verkostgeldet, 54 auf Höfen placierte, 1959 bei ihren Eltern, 21 im Armenhaus.
Erwachsene:	3908 in Anstalten, 1585 bei Privaten verkostgeldet, 1889 in Selbstpflege, 417 im Armenhaus, 219 auf Höfen.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahr 2245 Kinder (Vorjahr 2247). Eingelangte Patronatsberichte 1787 (1751). Von diesen Kindern kamen	
in Berufslehre	889
in Stellen	1275
in Fabrikarbeit	78
in Anstalten	27
unbekannten Aufenthalts sind	12
auf dem Etat verblieben	6
	<u>1787</u>

Auf Sparheft legten die Patronierten an die Gesamtsumme von Fr. 184,751. 85.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 a).

A. Nichtkonkordatskantone.

Dauernd Unterstützte	Fr. 292,906. 50
Vorübergehend Unterstützte	» 191,149. 72
Privat- und Anstaltpflege	» 53,940. 15
Spital- und Arztkosten	» 50,330. 45
Sanatorien und Bäder	» 49,926. 05
Irrenanstalten	» 35,126. 05
Anstalten für Epileptische	» 2,055. 90
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	» 17,551. 60
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 4,101. 70
Diverse Unterstützungen	» 8,275. 36
Total	<u>Fr. 705,363. 48</u>
Übertrag	<u>Fr. 705,363. 48</u>

Übertrag Fr. 705,363. 48

B. Konkordatskantone.

Konkordatsunterstützungen		Fr. 296,382. 93
3. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A und NG (C 2 b).		
Verpflegungskosten gemäss §§ 59 und 113 A und NG	Fr. 431,456. 15	
Irrenanstalten	» 361,076. 85	
Armenanstalten	» 211,988. 85	
Staatliche Erziehungsanstalten	» 50,262. 30	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	» 21,282. 35	
Taubstummen- und Blindenanstalten	» 13,870. 50	
Anstalten für schwachsinnige Kinder	» 23,150. 60	
Epileptische	» 21,850. —	
Unheilbare	» 92,056. 15	
Spital- und Arztkosten	» 40,495. 50	
Sanatorien und Bäder	» 2,107. 15	
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 10,839. 30	
Diverse Unterstützungen	» 19,052. 72	
Total	Fr. 1,299,488. 42	
Hier von ab: Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge	Fr. 141,278. 35	
Konkordatsanteile der Heimatkantone	» 70,176. 85	
		Fr. 211,455. 20
Reine Ausgaben		Fr. 2,089,779. 63

Zahl der Unterstützungsfälle.**1. Ausser Kanton (C 2 a):**

A. Nicht-Konkordatskantone:	1923	1922
Dauernd Unterstützte	1620	1603
Vorübergehend Unterstützte	1555	1465
In Privat- und Anstaltpflege	368	356
Spitäler	270	301
Sanatorien und Bäder	148	161
Irrenanstalten	47	40
Anstalten für Epileptische	7	7
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	38	37
Arbeits- und Besserungsanstalten	37	37
Diverse Unterstützungen	138	149
Total	4228	4156
B. Konkordatskantone	1750	1478
Total ausser Kanton	5978	5634

Zu Rubrik A kommen noch über 500 Fälle von Ausland-Bernern, für welche die Rechnung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements noch aussteht.

2. Im Kanton (C 2 b):

In Privat-)und Selbstpflege (Verpflegungskosten gemäss §§ 59,113 und 123 A u.NG)	1923	1922
Irrenanstalten	523	525
Armenanstalten	622	625
Staatliche Erziehungsanstalten	147	127
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	55	61
Taubstummen- und Blindenasyile	27	21
Anstalten für schwachsinnige Kinder	43	39
Epileptische	35	37
Unheilbare	187	154
Spitäler	162	165
Sanatorien und Bäder	12	7
Arbeits- und Besserungsanstalten	64	60
Diverse Unterstützungen	155	141
	3984	3635

	Zusammenstellung:	1923	1922
Ausser Kanton		5978	5634
Im Kanton		3984	3635
Total		9962	9269

Mit der zuständigen Behörde des Kantons Genf kamen wir in eine Meinungsdifferenz über die Frage, ob die Kosten der Verpflegung eines Berners, der in Savoyen gelebt hat, dem Kantonsspital Genf zugeführt wurde und dort starb, vom Kanton Bern oder vom Kanton Genf zu tragen seien. Wir lehnten die Bezahlung der Kosten ab, weil der Kranke im Zeitpunkte der Übergabe an den Kanton Genf bereits transportunfähig war, und beriefen uns auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Gegenüber dem Kanton Genf, der geltend machte, der Genannte sei vom Kanton Bern an seinem bisherigen Wohnorte unterstützt worden, verwiesen wir darauf, das erwähnte Gesetz mache in seinem Wortlaut keinen Vorbehalt bezüglich derjenigen pflegebedürftigen Personen, welche schon vor ihrer Erkrankung in öffentlicher Fürsorge standen. Es bleibt abzuwarten, ob der Entscheid des Bundesgerichts angerufen wird.

Auf unsere Veranlassung wurden die Gemeinderäte durch den Regierungsrat ausdrücklich angewiesen, der Armendirektion unverzüglich von allen Mitteilungen Kenntnis zu geben, welche ihnen gemäss Art. 312, Abs. 2, ZGB betreffend Klagen auf Zusprechung eines Kindes mit Standesfolge zugehen, sobald nach der Aktenlage zu vermuten ist, dass bei Zuspruch des Kindes an den Vater unter Standesfolge als unterstützungspflichtige Instanz gegenüber dem Kinde die auswärtige Armenpflege des Staates in Betracht kommt.

IV. Besondere Unterstützungen.**1. Stipendien für Berufserlernungen.**

Im Berichtsjahre wurden 168 Stipendien bewilligt (272). Die Ausgaben (vor Beginn der Lehrzeit bewilligte und nun in deren Verlauf bzw. an deren Schluss zur Aus-

zahlung gelangende Stipendien) betrugen Fr. 45,005.40 (Vorjahr Fr. 40,028.90.)

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Im Jahre 1923 wurden verpflegt:	
244	Schweizer
55	Deutsche
3	Österreicher
84	Italiener
386	
	Rückerstattungen

Fr. 22,179.50
» 8,102.55
» 208.—
» 8,682.05
Fr. 39,172.10
Fr. 20,140.31
Fr. 19,031.79

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Wie jedes Jahr wurde der Beitrag von Fr. 5000 dem Bundesrate zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Das Jahr 1923 war bis fast zuletzt hinsichtlich der Elementarschäden ein ausserordentlich günstiges, indem relativ wenig solche Schäden eintraten. Protokolle über vorgenommene Schätzungen langten aus 9 Amtsbezirken mit 19 Gemeinden und 140 Geschädigten ein. Die Gesamtschätzungssumme des Schadens im Kanton beziffert sich auf Fr. 132,886.20. Sie ist eine der geringsten, die jemals zur Anmeldung gelangten.

Von der Schätzungssumme von . Fr. 132,886.20 gehen ab » 53,364.40

Es wurden nämlich wie bisher von Unterstützungen ausgeschlossen Staat, Gemeinden, Korporationen und Aktiengesellschaften; ferner Private mit mehr als Fr. 20,000 reinem Steuerkapital.

An den verbleibenden Betrag von Fr. 79,521.60 wurden gemäss Beschluss der kantonalen Armenkommission Zuwendungen im Belaufe von Fr. 21,487.50 (ordentlicher Kredit Fr. 20,000, einmaliger Zuschuss aus einem zur Liquidation gelangten Fonds Fr. 1987.50) gemacht. Dem schweizerischen Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden wurden wie üblich Fr. 500 zugewiesen.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Wie letztes Jahr konnten auch 1923 keine Auszahlungen gemacht werden.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

An 11 Erziehungs-, Verpflegungs- und Krankenanstalten wurden Beiträge von zusammen Fr. 90,671.30 ausgerichtet.

An die Kosten von Neu- und Umbauten wurden in 4 Fällen Beiträge im Gesamtbelaufe von Fr. 127,000 bewilligt, wovon Fr. 100,000 der Mädchentaubstummenanstalt Wabern für die Erstellung eines dritten Anstaltsgebäudes. Auf 1. Januar 1923 betrug der Fonds Franken 680,220.25 und auf Ende des Jahres Fr. 658,981.45.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Auf 1. Juli 1923 trat das revidierte Konkordat in Kraft. Welche Änderungen und Neuerungen es brachte haben wir im letztjährigen Berichte auseinandergesetzt.

Vom Bundesrate, als oberster Instanz für Streitigkeiten zwischen den Kantonen wurden folgende Entscheide gefällt:

1. Aargau-Luzern betreffend Familie Weltert-Budmiger, vom 4. Mai 1923.

Das Konkordat begründet eine Verpflichtung *unter Kantonen*. Die Wohnungsnutz in einer einzelnen Gemeinde hebt die durch Art. 13, Abs. 1, des Konkordats stipulierte Duldungspflicht des Wohnkantons nicht auf, wie der Bundesrat bereits in seinem Entscheide vom 26. Juli 1921 in Sachen der Unterstützung der Familie Mosch-Gruber festgestellt hat.

Nach Art. 45 BV muss jede Ausweisung wegen Verarmung von Seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden. Auf die Einhaltung dieses Verfahrens zwischen Konkordatskantonen ist umso mehr Gewicht zu legen, weil es als selbstverständlich erscheint, dass dem Heimatkanton Gelegenheit gegeben werden muss, die vom Wohnkanton behaupteten Voraussetzungen einer solchen ausnahmsweisen Heimschaffung von sich aus zu prüfen und eventuell innert nützlicher Frist gegen den Vollzug dieser Massnahme im Sinne von Art. 18 des Konkordates Einsprache zu erheben. Da das vorgeschriebene Verfahren von den aargauischen Behörden nicht eingehalten worden ist, kann die Berufung auf Art. 13, Abs. 2, nicht zugelassen werden.

Das Recht der Heimschaffung zufolge strafgerichtlicher Verurteilung kann nur durch einen bestimmt formulierten Beschluss der obersten kantonalen Polizeibehörde zur Ausübung gelangen. Eine solche Ausweisungsverfügung hätte in casu nur auf Weltert (Familienhaupt) selbst, nicht aber auf seine Familienangehörigen Anwendung finden können (vgl. Schollenberger, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 354).

2. Solothurn-Baselstadt betreffend Marie Kamer (gesch. Meier), vom 22. Juni 1923.

Anstaltsversorgung, Wohnsitzbegriff. Grundsätzlich ist massgebend der *tatsächliche Aufenthalt* (vgl. Entscheid des Bundesrates i. S. Bern-Baselstadt betreffend G. K. Adolf, vom 17. Oktober 1922). Die zivilrechtliche Bestimmung, dass der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibe, findet in Sachen des Konkordates keine Anwendung: denn nach Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungsbedürftige denselben verlässt. Da anderseits die Internierung in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz schafft, so muss angenommen werden, dass mit einer Anstaltsversorgung der bisherige Konkordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes — *unterbrochen wird*, sofern es sich nicht um ein Familienglied handelt, dessen Konkordatswohnsitz gemäss Art. 2 (neuer Text) durch den Wohnsitz des Familienhauptes weiterhin bestimmt wird.

Vorliegend ist die Versorgung als solche noch als Ausfluss des bisherigen Unterstützungswohnsitzes zu

betrachten und folgt daher bezüglich der Kostenregelung den Bestimmungen des Art. 15 des Konkordates, wodurch die Kostenteilung für die Dauer der Internierung endgültig geregelt wird. Massgebend für die Kostenteilung zwischen Wohnkanton und Heimatkanton ist die Dauer des Wohnsitzes des Ehemannes im Kanton Baselstadt bis zum Tage der Ehescheidung, 6. Februar 1923.

3. *Bern-Aargau betreffend Werner Sigrist, vom 29. Juni 1923.*

- a) Für die Kostenteilung in Fällen von Anstaltsversorgung ist massgebend *das Datum des Beginnes der Anstaltsversorgung* (vgl. die Fassung des neuen Konkordatstextes, Art. 15).
- b) Die Rückerstattungspflicht des zweiten beteiligten Kantons tritt erst ein, wenn er vom Fall Kenntnis erhält und in die Lage versetzt wird, sich darüber zu äussern. Art. 9 des Konkordates, der diese Benachrichtigungspflicht für die Fälle statuiert, in welchen der Wohnkanton die Versorgung veranlasst, muss auch sinngemäss Anwendung finden, wenn die Versorgung vom Heimatkanton vorgenommen wird und dieser die Kostenbeteiligung des Wohnkantons beansprucht.

4. *Baselstadt-Schwyz, betreffend Witwe Theresia Diethelm-Schott, vom 30. Oktober 1923.*

1. Art. 15 des Konkordates macht den Kostenverteilungsmodus im Falle der *Anstaltsversorgung* von gewissen *Wohnsitzfristen* abhängig. Für die Berechnung dieser Wohnsitzfristen sind diejenigen übrigen Artikel massgebend, die über die Art der Bestimmung des Wohnsitzes Vorschriften enthalten. Diese Vorschriften gehen alle von dem Standpunkte aus, dass die Wohnsitzfristen des Konkordats sämtlich im Sinne eines *ununterbrochenen*

Wohnsitzes aufzutassen sind, indem gemäss dem bestimmten Wortlaut des Art. 4 mit der Unterbrechung des Wohnsitzes jede Unterstützungspflicht des Wohnkantons aufhört.

Es fällt demnach für die Berechnung der in Art. 15 genannten Wohnsitzfristen immer nur der seit der letzten Wohnsitznahme im Wohnkanton laufende ununterbrochene Aufenthalt daselbst in Betracht, während frühere Aufenthaltsperioden nicht mitberechnet werden können. Die Auslegung, dass die Domizilfristen bei Anstaltsversorgung nach Art. 15 anders zu berechnen seien als in den übrigen Unterstützungsfällen und dass insbesondere Art. 4 hier keine Geltung habe, geht weder aus dem Text selbst noch aus den Verhandlungsprotokollen der Revisionskonferenzen hervor und muss, als in keiner Weise begründet, abgelehnt werden.

2. Gehen nach Ablauf der in Art. 15 genannten Fristen die Kosten der Anstaltsversorgung in vollem Umfange auf den Heimatkanton über, so hat dieser nach Art. 14 das Recht, den *Heimruf* eintreten zu lassen, und der Wohnkanton ist nicht befugt, sich dieser Massnahme zu widersetzen.

5. *Luzern-Graubünden betreffend Josy Freitag, vom 2. November 1923.*

Bei freiwilligem Wegzug aus dem Wohnkanton endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons mit dem Zeitpunkt des Wegzuges (Art. 4 des Konkordates). Der Umstand, dass die Ausweispapiere noch am bisherigen Wohnorte hinterlegt bleiben, kann die Rechtswirkung der freiwilligen Abreise und des dadurch geschaffenen tatsächlichen Zustandes nicht aufheben, wenn feststeht, dass eine Rückkehr in die bisherige Wohngemeinde nicht beabsichtigt war.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1923.

Kantone	Berner ausser Kanton					Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Unterstützte	Gesamt-unterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Zahl der Fälle	Gesamt-unterstützung	Anteil des Heimat-kantons	Anteil des Kantons Bern
Basel	524	302	168,205. 42	76,666. 02	91,539. 40	15	3,442. 50	1,520. 55	1,921. 95
Aargau	244	128	52,794. 73	25,138. 83	27,655. 90	306	64,946. 65	29,123. 00	35,823. 65
Solothurn	800	428	176,525. 58	92,862. 88	83,662. 70	270	53,243. 60	21,270. 00	31,973. 60
Luzern	156	98	44,337. 45	23,323. 35	21,014. 10	75	21,302. 80	11,110. 50	10,192. 30
Graubünden . . .	17	7	3,214. 75	2,156. 35	1,058. 40	16	3,215. 35	1,961. 45	1,253. 90
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	4	882. 95	631. 25	251. 70
Uri	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Schwyz	2	1	40.—	20.—	20.—	16	3,373. 10	1,334. 50	2,038. 60
Tessin	7	4	2,330. 50	1,074. 92	1,255. 58	57	6,281. 35	3,225. 60	3,055. 75
Total	1750	968	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45

Die Gesamtunterstützungen betrugen:

	1922 Fr.	1923 Fr.
Berner ausser Kanton	451,994. 41	447,448. 43
Konkordatsangehörige im Kanton	170,051. 20	156,688. 30
	<u>631,045. 61</u>	<u>604,136. 73</u>

Minderausgaben pro 1923: Fr. 26,908. 88.

Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:

Anteil des Kantons Bern:

für Berner ausser Kanton	220,346. 82	226,206. 08
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	97,846. 15	86,511. 45
	<u>318,192. 97</u>	<u>312,717. 53</u>

Anteil der Konkordatskantone:

für Berner ausser Kanton	231,647. 59	221,242. 35
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	81,205. 05	70,176. 85
	<u>312,852. 64</u>	<u>291,419. 20</u>

Die Berner ausser Kanton kosteten

Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen

Differenz zugunsten des Kantons Bern

Die Konkordatskantone haben ausgelegt

Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten

Differenz zulasten der Konkordatskantone

VI. Inspektorat.

Auch auf dem Armeninspektorat war stetsfort viel Arbeit, und die Fälle, bei denen eine richtige und doch nicht allzu teure Regelung der Situation nur an der Hand eines Augenscheines an Ort und Stelle und einer persönlichen Rücksprache mit den unterstützungsuchenden Bernern einerseits und den in Betracht fallenden Wohnungsvermietern, allfälligen Arbeitgebern und auch den lokalen Unterstützungsinstanzen und Behörden anderseits möglich ist, mehren sich. Ein Grund zu dieser Erscheinung ist schon an anderer Stelle genannt worden, er besteht im Abbau der Arbeitslosenunterstützung, wodurch namentlich zahlreiche Leute, welche eigentlich schon früher nicht mehr voll arbeitsfähig waren aber von der Arbeitslosenunterstützung durchgehalten wurden, nun naturgemäß der Armenpflege zugeschoben werden. Dann aber sind die Fälle sehr häufig, wo Leute, die bis zur grossen Arbeitskrise noch immer sich selber durch ihre eigene Arbeit durchbrachten, heute auch dort, wo die Industrie wieder eingesetzt hat, nicht mehr Anstellung finden. Es betrifft das vielfach ältere Männer und Frauen, aber auch jüngere, welche nie eine rechte Lehrzeit durchgemacht hatten und infolgedessen nicht Qualitätsarbeit lieferten. Vorher liefen diese Leute mit, heute klopfen sie umsonst an die Türen der Ateliers an. Man nimmt dort nur noch volleistungsfähige Kräfte. Die Minderqualifizierten müssen (oder man muss ihnen) andere Arbeit suchen. Aber bis diese gefunden ist, muss man ihnen, oder wenigstens ihren Frauen und Kindern, von der Armenpflege aus helfen. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass mancherorts infolge der schwierigen Lage der Industrie die Arbeitslöhne noch sehr schwach sind und dem in der letzten Zeit eher steigenden Lebensmittelindex gar nicht entsprechen.

Eine Kategorie eigener Art bilden jene in den letzten Jahren sich mehrenden Fälle, in denen unser Inspektorat sich mit bernischen Kleinbauern befassen musste, welche

vor kürzerer oder längerer Zeit die heimatliche Scholle verliessen, um sich ausserhalb des Kantons anzusiedeln, dort aber viel zu teuer kauften, Landspekulanten und Viehhändlern in die Hände fallen und oft rasch um Hab und Gut kommen und dann mit ihren zumeist zahlreichen Familien der Armenpflege auffallen. Ganz selbstverständlich (leider!) erhält die Armendirektion von diesen Fällen regelmässig erst dann Kenntnis, wenn es viel zu spät ist und eine Sanierung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse Geldmittel erfordern würde, wie sie uns nicht zur Verfügung stehen. Wir sind aber überhaupt der Auffassung, dass in diesen Fällen das richtige Einschreiten nicht Sache der kantonalen Armendirektion sein kann, sondern Sache der Instanzen und Behörden der Gemeinden, aus denen solche Familien auswandern. Dieses richtige Einschreiten sollte nämlich unserer Ansicht nach dann erfolgen, wenn so eine Bernerbauernfamilie auswandern will und Gefahr läuft, wenn sie nicht richtig beraten ist, im fremden Kanton in Verhältnisse hineinzugeren, in denen sie verarmen muss. Dem sollte vorbeugegt werden und dem könnte sicher dann und wann vorgebeugt werden, wenn die Gemeindebehörden die Auswanderungslustigen in richtiger Weise beraten und auf all das aufmerksam machen würden, was im vorliegenden Fall überlegt und überdacht werden sollte. Wir erinnern daran, dass das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg, Abteilung Liegenschaftsvermittlung, bereit ist, den Interessenten unter Beigabe eines Experten bei der Überprüfung der offerierten Objekte fachmännisch an die Hand zu geben. Es mag ja wohl sein, dass es sich bei jenen Auswanderungslustigen hie und da um Leute handelt, welche den heimatlichen Behörden nicht immer angenehm waren, wobei auch die Möglichkeit vorhanden ist, dass sich die lokale Armenpflege einmal mit den Betreffenden zu befassen haben werde, während beim Wegzug die Aussicht besteht, dass im Fall der Verarmung der Familie dann die kantonale Armendirektion die gesamten Kosten aus dem Kredit

für den auswärtigen Etat werde tragen müssen. Aber solchen Gefühlen und Erwägungen halten wir den strikten Hinweis entgegen auf die Gewissenspflicht, die man doch hat gegenüber Leuten, welche in Gefahr stehen, mit der ganzen Familie in die grösste Not hineinzugraben und darin zu verkommen. Und schliesslich müssen die Kosten und Auslagen, welche in solchen Fällen der kantonalen Armendirektion auffallen, dann doch vom steuerzahlenden Bürger in der Heimat ge tragen werden. Es ist in den letzten Jahren durch solche unüberlegte Auswanderungen so viel gutes bernisches Geld verlorengegangen, und es ist in solchen Familien soviel materielles und moralisches Elend entstanden, das wieder so viele Aufwendungen an bernischem Geld erheische, dass die Sache nachgerade zum Aufsehen mahnt.

Möge dieser Mahnruf dazu dienen, dass die Zahl jener abwandernden Berner, deren bedauernswertes Schicksal mit all seinen fatalen Folgen für sie und für die Öffentlichkeit wir hier berührt haben, in Zukunft geringer werde. Es ist ja wohl auch da nicht möglich, alles Unheil zu verhüten, sondern es wird sicher immer Fälle geben, wo die bestgemeinten Vorstellungen am Unverständ und an der Hartkäfigkeit der in Betracht fallenden Leute scheitern. Aber in andern Fällen wird sicher ein zur rechten Zeit einsetzendes wohlgemeintes Bemühen unserer Gemeindebehörden nicht umsonst sein. Die Hauptsache ist jedenfalls auch hier, dass man drohenden Gefahren gegenüber nicht die Hände im Schosse behält, sondern tut, was getan werden kann.

II. Teil.

Naturalverpflegung (1922).

Im Jahre 1922 haben auf den 51 Naturalverpflegungsstationen 38,991 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 8086 Mittags- und 30,905 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf Fr. 61,504.85
wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergelokalitäten, Heizung und Beleuchtung derselben, Kosten für Renovation der Herbergelokalitäten und für Neuanschaffung von Bettzeug, Wäsche usw., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Anteil Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal » 20,413.67

Die *Gesamtkosten* betragen somit Fr. 81,918.52
wovon als «Erträge» in Abzug kommen » 207.90
so dass an *Reinausgaben* verbleiben Fr. 81,710.62

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat an diesen Kosten mit 50 % beteiligt, gleich Fr. 40,855.31
wozu noch kommen Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonavorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen», Honorar des Sekretärs usw. » 3,599.75
so dass dem Staat pro 1922 *Totalausgaben* von Fr. 44,455.06
erwachsen sind, die aber erst im Jahr 1923 tatsächlich eintraten.

Pro 1921 betrugen die *Gesamtausgaben* » 49,079.05
sie haben sich somit *vermindert* um Fr. 4,623.99

Wegen Ausbleibens des Alkoholzehntels pro 1922, aus welchem jeweilen gestützt auf das erwähnte Dekret vom 27. Dezember 1898 der Staatsbeitrag an die Kosten der Naturalverpflegung bestritten wurde, stellten wir seinerzeit beim Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch, es sei während dieser Zwischenzeit für die Kosten der Naturalverpflegung ein ordentlicher Budgetkredit zu eröffnen. Dieses Gesuch ist nicht grundsätzlich zum Abschluss gelangt; die Finanzdirektion hat sich einverstanden erklärt, für den Staatsbeitrag die Kredite der Arbeitslosenfürsorge in Anspruch zu nehmen, was denn auch geschehen ist.

Die Arbeitsämter *Thun*, *Burgdorf* und *Langenthal* haben im Jahr 1922 folgende Frequenz aufgewiesen:

a) Thun:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
Angemeldete Arbeitgeber	995	33	1028
» Arbeitnehmer	1109	67	1176
Arbeitsvermittlungen	977	18	995

b) Burgdorf:

Angemeldete Arbeitgeber	456	23	479
» Arbeitnehmer	481	43	524
Arbeitsvermittlungen	336	19	355

c) Langenthal:

Angemeldete Arbeitgeber	312	162	474
» Arbeitnehmer	1026	167	1193
Arbeitsvermittlungen	400	98	498

Total auf den drei Arbeitsämtern:

Angemeldete Arbeitgeber	1763	218	1981
» Arbeitnehmer	2616	277	2893
Arbeitsvermittlungen	1713	135	1848

Ausserdem haben noch 19 Naturalverpflegungsstationen gemäss nachstehender Spezifikation im ganzen	188
Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 197 im Vorjahr), so dass sich das	
Gesamtresultat der letztern auf	2031

beläuft, gegenüber 1442 im Vorjahr; *Vermehrung* somit 589. Arbeitgeber haben sich 978 *mehr* und Arbeitnehmer 361 *mehr* angemeldet als im Jahr 1921.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienen Jahresbericht des Kantonavorstandes verwiesen, der bei uns bezogen werden kann.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenerziehungsanstalt Landorf bei Köniz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 53. Eintritte 12, Austritte 12 infolge Admission. Davon kamen in Berufslehre 4, zur Landwirtschaft 7 und zu den Angehörigen zurück 1 Zögling.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

1. Verwaltung	Fr. 9,501.75	Per Zögling
2. Unterricht	» 9,082.95	» 180.90
3. Nahrung	» 25,214.31	» 173.—
4. Verpflegung	» 17,782.20	» 480.27
5. Mietzins	» 6,850.—	» 338.70
	—————	—————
	Fr. 68,611.46	Fr. 1,306.87

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 14,589.06	Fr. 277.89
2. Kostgelder	» 17,820.80	» 339.44
	—————	—————
	Fr. 32,409.86	Fr. 617.33
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 36,201.60</u>	<u>Fr. 689.53</u>

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 60. Eintritte 1, Austritte 7 infolge Admission. Davon kamen in Berufslehre 4, zur Landwirtschaft 2 und zu den Eltern zurück 1 Zögling.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling
1. Verwaltung	Fr. 9,372. 40	Fr. 156. 20
2. Unterricht	» 9,405. 45	» 156. 76
3. Nahrung	» 23,211. 34	» 386. 86
4. Verpflegung	» 13,519. 85	» 225. 33
5. Mietzins.	» 5,660.—	» 94. 33
6. Inventar	» 27.—	» —. 45
	<u>Fr. 61,196. 04</u>	<u>Fr. 1,019. 93</u>

Einnahmen:

1. Landwirtschaft.	Fr. 4,176. 84	Fr. 69. 61
2. Kostgelder.	» 18,257. 50	» 304. 29
	<u>Fr. 22,434. 34</u>	<u>Fr. 373. 90</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 38,761. 70</u>	<u>Fr. 646. 03</u>

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Durchschnittszahl der Zöglinge 28. Eintritte 9, Austritte 11 infolge Admission. Davon kamen zur Landwirtschaft 3, in Lehrstellen 8 Zöglinge.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling
1. Verwaltung	Fr. 7,103. 65	Fr. 253. 70
2. Unterricht	» 5,492. 95	» 196. 17
3. Nahrung	» 20,010. 23	» 714. 65
4. Verpflegung	» 18,863. 12	» 495. 11
5. Mietzins	» 4,900.—	» 175.—
	<u>Fr. 51,369. 95</u>	<u>Fr. 1,834. 63</u>

Einnahmen:

1. Landwirtschaft.	Fr. 3,995. 29	Fr. 142. 68
2. Kostgelder.	» 10,147. 80	» 362. 42
	<u>Fr. 14,143. 09</u>	<u>Fr. 505. 10</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 37,226. 86</u>	<u>Fr. 1,329. 53</u>

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 44. Eintritte 9, Austritte 13 infolge Admission. Davon kamen in Dienststellen 11, in die Lehre 1 und zu den Eltern zurück 1 Zögling.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling
1. Verwaltung	Fr. 8,846. 60	Fr. 202. 02
2. Unterricht.	» 9,464. 80	» 216. 14
3. Nahrung	» 21,970. 34	» 501. 72
4. Verpflegung	» 15,278. 75	» 348. 91
5. Mietzins.	» 6,270.—	» 143. 18
	<u>Fr. 61,830. 49</u>	<u>Fr. 1,411. 97</u>

Einnahmen:

1. Landwirtschaft.	Fr. 6,640. 50	Fr. 151. 64
2. Inventarveränderung	» 2,708.—	» 61. 84
3. Kostgelder	» 14,502. 50	» 331. 18
	<u>Fr. 23,851.—</u>	<u>Fr. 544. 66</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 37,979. 49</u>	<u>Fr. 867. 31</u>

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt in Brüttelen.

Mit der Schlussprüfung vom Frühjahr wurde eine Jubiläumsfeier im Blick auf das 25jährige Bestehen der Anstalt und die Wirksamkeit des Anstaltsgeistlichen Pfarrer Hofer während der gleichen Zeit verbunden. Die Anstalt war im April 1898 eröffnet und vorerst mit 15 Zöglingen aus der Schwesternanstalt Kehrsatz besiedelt worden.

Durchschnittszahl der Zöglinge 41. Eintritte 12, Austritte 13, davon 12 infolge Admission. 1 Zögling kam zu den Eltern zurück. Von den Admittierten kamen 11 in Dienststellen und 1 zu den Angehörigen zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling
1. Verwaltung	Fr. 7,225. 60	Fr. 176. 19
2. Unterricht	» 8,380. 80	» 204. 44
3. Nahrung	» 20,409. 25	» 497. 79
4. Verpflegung	» 18,590. 50	» 453. 42
5. Mietzins.	» 5,000.—	» 122.—
6. Inventar	» 308. 10	» 7. 51
	<u>Fr. 59,914. 25</u>	<u>Fr. 1,461. 35</u>

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 9,837. 65	Fr. 239. 70
2. Kostgelder	» 15,080.—	» 367. 80
	<u>Fr. 24,917. 65</u>	<u>Fr. 607. 50</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 34,996. 60</u>	<u>Fr. 853. 85</u>

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenerziehungsanstalt Sonvilier.

Mittlere Zöglingszahl 42. Eingetreten 10, ausgetreten im Laufe des Jahres 16. Von diesen letztern sind 4 zu den Angehörigen zurückgekehrt, 7 kamen in Lehrstellen, 4 zur Landwirtschaft und 1 wurde der Heimatgemeinde zur Fürsorge übergeben.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling
1. Verwaltung	Fr. 8,890. 60	Fr. 211. 67
2. Unterricht	» 9,424. 70	» 224. 39
3. Nahrung	» 26,414. 62	» 628. 91
4. Verpflegung	» 16,782. 05	» 399. 57
5. Mietzins.	» 5,520.—	» 131. 42
6. Inventar	» 355. 50	» 8. 46
	<u>Fr. 67,387. 47</u>	<u>Fr. 1,604. 42</u>

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	Fr. 2,635. 59	Fr. 62. 75
2. Kostgelder	» 17,132. 50	» 407. 92
	<u>Fr. 19,768. 09</u>	<u>Fr. 470. 67</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 47,619. 38</u>	<u>Fr. 1,133. 75</u>

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Durchschnittszahl der Zöglinge 26. Eintritte 6, Austritte 9 infolge Admission. Davon kamen in Dienststellen 5, zu den Eltern zurück 4 Zöglinge.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling
1. Verwaltung	Fr. 7,885. 20	Fr. 303. 28
2. Unterricht	» 6,328. 05	» 243. 39
3. Nahrung	» 10,647. 40	» 409. 51
4. Verpflegung	» 5,488. 35	» 211. 09
5. Mietzins	» 3,290.—	» 126. 54
6. Landwirtschaft	» 4,567. 25	» 175. 66
7. Inventar	» 1,515.—	» 58. 27
	<u>Fr. 39,721. 25</u>	<u>Fr. 1,527. 74</u>

Einnahmen:

1. Kostgelder	Fr. 8,793.—	Fr. 338. 19
	<u>Fr. 8,793.—</u>	<u>Fr. 338. 19</u>
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 30,928. 25</u>	<u>Fr. 1,189. 55</u>

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Verpflegt wurden 44 Zöglinge. Eintritte 4, Austritte 9. Davon kamen 4 in Dienststellen, 1 zur Landwirtschaft, 4 zu den Angehörigen zurück.

Einnahmen	Fr. 51,241. —
Ausgaben	» 50,837. 50
Einnahmenüberschuss	Fr. 383. 50

Reines Vermögen Fr. 248,170. 05. Vermehrung Fr. 949. 85. Total Pflegetage 13,533. Tageskosten per Zögling Fr. 3. 75.

2. Orphelinat Belfond bei Saignelégier.

Zahl der Zöglinge 31. Eintritte 10, Austritte 1. Der ausgetretene Zögling kam zu seinen Angehörigen zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben	Fr. 34,832. 96
Einnahmen (inklusive Fr. 2500 Staatsbeitrag)	» 33,360. 40
Ausgabenüberschuss	Fr. 972. 56

Kosten per Pflegling im Tag Fr. 3. 49, im Jahr Fr. 1,271. 56.

Reinvermögen auf Ende des Jahres . . . Fr. 47,404. 39
Verminderung » 23,823. 75

3. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 42. Eintritte 9, Austritte 9. Von letztern kamen 6 in Dienststellen, 3 zu den Angehörigen zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:	Per Zögling			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Verwaltung	7,640	181. 90		
2. Unterricht	4,440	104. 76		
3. Nahrung	10,000	238. 09		
4. Verpflegung	14,540	346. 12		
	36,580	870. 87		

Einnahmen:

1. Landwirtschaft	12,750	303. 57
2. Kostgelder	23,200	552. 50
3. Staatsbeitrag	3,500	83. 33

Reine Einnahmen	2,870	68. 33
---------------------------	-------	--------

Vermögen Endes des Jahres Fr. 385,000, Vermehrung Fr. 2,229. 73.

4. Orphelinat in Courteulary.

Durchschnittszahl der Zöglinge 75. Eintritte 9, Austritte 11. Von letztern kamen 5 in die Lehre, 4 in Dienststellen, 1 zur Landwirtschaft und 1 zu den Eltern zurück.

Einnahmen	Fr. 153,279. 59
Ausgaben	» 151,761. 04
Einnahmenüberschuss	Fr. 1,518. 55

Jahreskosten per Zögling Fr. 1,040. Reines Vermögen Fr. 408,764. 52. Verminderung Fr. 1,875. 34.

5. Orphelinat in Delsberg.

Zahl der Zöglinge 72 (49 Knaben und 23 Mädchen). Eintritte 26, Austritte 20. Von letztern kamen 10 zu den Angehörigen zurück, 4 in die Lehre, 1 zur Landwirtschaft und 5 in Dienststellen.

Reine Einnahmen (inklusive Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 11,126. 75 Legate und Geschenke)	Fr. 41,223. 85
Reine Ausgaben	» 37,481. 33
Einnahmenüberschuss	Fr. 3,742. 52

Reinvermögen auf Ende ges Jahres . . . Fr. 588,613. 58
Vermehrung » 11,735. 57

6. Orphelinat «La Ruche» in Reconvilier.

Zahl der Zöglinge 25, Eintritte 6, Austritte 5. Von letzteren kamen 2 in Dienststellen, 1 in die Lehre und 2 zur Landwirtschaft.

Einnahmen	Fr. 33,044. 53
Ausgaben	» 32,819. 82
Einnahmenüberschuss	Fr. 224. 71

Total Pflegetage 8,393. Jahreskosten per Zögling Fr. 1,070. 18.

7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp.

Durchschnittszahl der Zöglinge 56. Eintritte 11, Austritte 10. Von letztern kamen 8 in Berufslehre, 2 zu Landwirten.

Ausgaben:

Verlust pro 1922	Fr. 10,761. 30
Landwirtschaft	» 3,715. 70
Zinse	» 6,383. 70
Nahrung	» 17,886. 65
Kleidung	» 5,316. 85
Hausgerät	» 1,612. 05
Feldgerät	» 886. 50
Gebäudeunterhalt	» 3,125. 25
Steuern	» 1,018. 15
Brennmaterial	» 3,104. 75
Berufsarbeit	» 901. 20
Besoldungen	» 8,284. —
Löhne	» 4,105. —
Sanität	» 540. 80
Schulmaterial	» 338. 10
Versicherung	» 1,080. 10
Verschiedenes	» 1,916. 85
Total	Fr. 70,976. 95

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 19,627. 50
Landwirtschaft	» 22,134. 70
Versicherung	» 152. 50
Verschiedenes	» 1,841. 90
Ordentlicher Staatsbeitrag	» 8,400. —
Ausserordentlicher Staatsbeitrag	» 6,600. —
Saldo, Defizit	» 12,220. 35
	<u>Fr. 70,976. 95</u>

Kosten per Zögling im Jahr 1,100.

8. Knabenerziehungsanstalt Enggistein.

Durchschnittszahl der Zöglinge 45. Eintritte 5, Austritte 8. Von letztern wurden admittiert 3 Zöglinge, die sich der Landwirtschaft widmen, 4 kamen zu den Eltern zurück und 1 ist infolge Unfall gestorben.	
Einnahmen (inklusive Fr. 8000 Staatsbeitrag)	Fr. 77,038. 15
Ausgaben	» 75,832. 47
	<u>Einnahmenüberschuss Fr. 1,205. 68</u>

Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 875, im Tag Fr. 2. 60. Reines Vermögen Fr. 123, 945. 48. Vermehrung Fr. 5,450. 78.

9. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli bei Bern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 31. Austritte 3. Von den ausgetretenen Zöglingen kam 1 Mädchen in Berufslehre, 1 wurde den Eltern zurückgegeben und 1 in die Anstalt Sunneschyn versetzt.	
Ausgaben	Fr. 30,885. 55
Einnahmen (ohne Staatsbeitrag, Kollekte etc.)	» 15,100. 56
	<u>Ausgabenüberschuss Fr. 15,784. 99</u>

Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 996. 30, im Tag Fr. 2. 72.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.**1. Verpflegungsanstalt Utzigen.**

Durchschnittszahl der Pfleglinge 478. Eintritte 74, Austritte 28, Todesfälle 30.

Rechnungsergebnis:**Einnahmen:**

	Per Pflegling
1. Kostgelder	Fr. 347. 18
2. Staatsbeitrag	» 24. 53
3. Landwirtschaft	» 88. 30
4. Gewerbe	» 64. 63
	<u>Fr. 551. 64</u>
Fr. 263,686. 46	

Ausgaben:

1. Verwaltung	Fr. 22. 17
2. Nahrung	» 315. 35
3. Verpflegung	» 167. 90
4. Kleidung	» 9. 71
5. Vermögensvermehrung	» 36. 51
	<u>Fr. 551. 64</u>
Fr. 263,686. 46	

Durchschnittskostgeld per Pflegling im Jahr Franken 362. 20, im Tag Fr. —. 99.

10. Mädchenerziehungsanstalt «Viktoria» in Wabern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 90. Eintritte 12, Austritte 11, davon infolge Admission 8, ausserordentlicherweise entlassen 3. Von den Admittierten kamen 6 in Stellen, 2 zu den Angehörigen.	
Gesamtausgaben	Fr. 77,257. 61
Gesamteinnahmen	» 63,355. 82
	<u>Ausgabenüberschuss Fr. 13,901. 79</u>
Reine Kosten per Zögling	Fr. 394. 34
Vermögen am 1. Januar 1923	Fr. 634,822. 24
Vermögen am 31. Dezember 1923	» 623,150. 41
	<u>Verminderung Fr. 11,671. 83</u>

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Durchschnittszahl der Zöglinge 71. Eintritte keine, Austritte 11. Von letztern in Dienststellen verbracht 5, zu den Eltern kehrten zurück 4, wegen Bildungsunfähigkeit nach der Probezeit entlassen 2.	
Jahresausgaben	Fr. 80,366. 78
Jahreseinnahmen (inklusive Fr. 17,200	
Staatsbeitrag)	» 79,156. 30
	<u>Ausgabenüberschuss Fr. 1,210. 48</u>

Jahreskosten per Zögling Fr. 1,085. Reines Vermögen auf 31. Dezember 1923, Fr. 340,151. 26.

12. Anstalt «Sunneschyn» für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge 63. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 15, ausgetreten 10 (Knaben und Mädchen).	
Summa Kosten	Fr. 82,537. 74
Summa Erträge	» 76,753. 88
	<u>Defizit Fr. 5,783. 86</u>

Reines Vermögen Fr. 342,305. 13. Verminderung Fr. 1,159. 56. Jahreskosten per Zögling Fr. 1,261. 43.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 453. Eintritte 90, Austritte 50, Todesfälle 33. Durchschnittsalter der Verstorbenen 67,8 Jahre.

Betriebsrechnung:

	Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. 21,092. 65
2. Landwirtschaft	» 56,256. 25
3. Wirtschaft und Bad	» 11,000. —
4. Kostgelder	» 134,581. 45
5. Staatsbeitrag	» 11,250. —
6. Inventarberichtigung	» 3,875. —
	<u>Fr. 238,055. 35</u>
	<u>Fr. 525. 49</u>

Ausgaben:

1. Verwaltung	Fr. 25. 79
2. Nahrung	» 276. 15
3. Verpflegung	» 127. 69
4. Kapitalzinse	» 22. —
5. Aktienzinse	» 27. 12
6. Immobilienberichti- gung	» 20. 01
Übertrag	Fr. 498. 76

Übertrag	Fr. 225,937.25	Fr. 498.76
7. Staats- und Gemeinde- steuern	» 7,729.55	» 17.00
8. Versicherungsbeiträge.	» 2,530.85	» 5.59
9. Beitrag an Legate . .	» 1,185.55	» 2.66
Vermögensvermehrung .	» 672.15	» 1.48
	<u>Fr. 238,055.35</u>	<u>Fr. 525.49</u>

Jahreskostgeld per Pflegling Fr. 525.49, Tages-
kostgeld Fr. 1.44.

3. Verpflegungsanstalt Riggisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 453 (Männer und Frauen). Eintritte 57, verstorben 30, ausgetreten 20.

	Reiner Aufwand	Reiner Ertrag
	Fr.	Fr.
1. Verwaltung	8,636.45	
2. Nahrung	154,709.24	
3. Verpflegung	72,476.30	
4. Gewerbe		17,884.59
5. Landwirtschaft		60,969.09
6. Abschreibungen	14,997.—	
7. Gebäudeunterhalt	18,416.65	
8. Kapitalzinsen		566.20
9. Kostgelder		176,431.80
10. Mietzinsen		125.—
11. Postcheckgebühren	84.75	
12. Steuern	3,153.24	
13. Staatsbeitrag		11,225.—
14. Staatsbeitrag an die Re- novationsbauten		10,000.—
15. Skonto-Abzüge		1,386.65
16. Versicherung (Geb. und Mob.)	2,185.95	
Aktivsaldo	3,928.75	
	<u>278,588.33</u>	<u>278,588.33</u>

Die Kosten betragen per Pflegling. . Fr. 389.45
Der Staatsbeitrag » 24.77

Total Fr. 414.22

Davon ab Verdienst per Pflegling . . » 8.65

Bleiben Nettokosten im Jahr Fr. 405.57

im Tag Fr. 1.11

Reinvermögen Ende Jahres Fr. 188,098.80

Vermehrung pro 1923 Fr. 3,928.75

Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Gesamtzahl der Pfleglinge 337. Eintritte 70, Austritte 37, Todesfälle 25.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

1. Kostgelder und Staats- beitrag	Fr. 161,514.10	Per Pflegling Fr. 479.27
2. Landwirtschaft	» 70,847.08	» 208.75
3. Gewerbe	» 21,496.65	» 63.78
4. Stadtkasse und Aktiv- restanz	» 42,652.56	» 126.57
	<u>Fr. 296,010.39</u>	<u>Fr. 878.37</u>

Ausgaben:

1. Verwaltung u. Dienst- boten.	Fr. 41,528.—	Per Pflegling Fr. 123.23
2. Verpflegung	» 184,361.25	» 547.06
3. Passivzinse und Kassa- übertragung.	» 55,121.14	» 163.57
4. Amortisation	» 15,000.—	» 44.51
	<u>Fr. 296,010.39</u>	<u>Fr. 878.37</u>

Jahreskosten per Pflegling Fr. 605.84, Tages-
kosten Fr. 1.66.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 371. Eintritte 44, Austritte 11, Todesfälle 23.

Jahresrechnung:

	Einnahmen:	Per Pflegling
1. Kostgelder	Fr. 138,213.85	Fr. 372.54
2. Staatsbeitrag	» 9,575.—	» 25.75
3. Kleidervergütung	» 4,265.50	» 11.50
4. Lebware	» 26,231.85	» 70.70
5. Landwirtschaft	» 23,866.55	» 64.33
6. Gewerbe	» 2,172.55	» 5.85
7. Steinbruch	» 32.—	» 0.08
8. Geschenke	» 50.—	» 0.13
	<u>Fr. 204,407.30</u>	<u>Fr. 550.88</u>

	Ausgaben:	Per Pflegling
1. Nahrung	Fr. 89,810.—	Fr. 242.—
2. Verpflegung	» 48,357.80	» 130.34
3. Kleidung	» 7,391.70	» 19.93
4. Steuern	» 3,566.15	» 9.62
5. Zinse	» 22,769.40	» 61.37
6. Verwaltung	» 6,473.60	» 17.45
7. Abschreibungen	» 13,507.95	» 36.40
8. Vermögenszuwachs	» 12,530.70	» 33.77
	<u>Fr. 204,407.30</u>	<u>Fr. 550.88</u>

Jahreskosten per Pflegling Fr. 550.60, Tages-
kosten Fr. 1.51.

6. Verpflegungsanstalt Frienisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 469 (Männer und Frauen). Eintritte 50, Austritte 14, Todesfälle 39.

Rechnungsergebnis:

	Einnahmen:	Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. 16,621.05	Fr. 35.44
2. Landwirtschaft	» 49,286.30	» 105.09
3. Kostgelder	» 156,024.40	» 332.67
4. Staatsbeitrag	» 11,725.—	» 25.—
	<u>Fr. 233,656.75</u>	<u>Fr. 498.20</u>

	Ausgaben:	Per Pflegling
1. Verwaltung	Fr. 15,153.30	Fr. 32.31
2. Nahrung	» 120,201.05	» 256.29
3. Verpflegung	» 91,319.95	» 194.71
	<u>Fr. 226,674.30</u>	<u>Fr. 483.31</u>
Rückstellung	» 4,000.—	» 8.53
	<u>Fr. 230,674.30</u>	<u>Fr. 491.84</u>
Aktivsaldo pro 1923	» 2,982.45	» 6.36
	<u>Fr. 233,656.75</u>	<u>Fr. 498.20</u>

Jahreskosten per Pflegling Fr. 483.31, Tages-
kosten Fr. 1.32.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 279. Eintritte 44, Austritte 18. Verstorben 25 Pfleglinge.

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. 9,581.95	Fr. 34.34
2. Landwirtschaft	» 35,900.59	» 128.68
3. Kostgelder	» 97,757.05	» 350.38
4. Staatsbeitrag	» 7,050.—	» 25.26
	<u>Fr. 150,289.59</u>	<u>Fr. 538.66</u>
<i>Ausgaben:</i>		
1. Verwaltung	Fr. 5,619.45	Fr. 20.14
2. Nahrung	» 82,045.75	» 294.07
3. Verpflegung	» 49,543.25	» 177.57
4. Kapitalzinse	» 11,413.50	» 40.91
	<u>Fr. 148,621.95</u>	<u>Fr. 532.69</u>
Betriebsüberschuss	» 1,667.64	» 5.97
	<u>Fr. 150,289.59</u>	<u>Fr. 538.66</u>

Durchschnittskostgeld pro Pflegling	Fr. 350.38
Der Staatsbeitrag	» 25.26
	<u>Fr. 375.64</u>
Den Betriebsüberschuss abgerechnet	» 5.97
bleiben Nettokosten per Pflegling pro Jahr	Fr. 375.01
oder pro Tag	» 1.03

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 154. Eintritte 24, Austritte 5, Todesfälle 18.

Jahreseinnahmen	Fr. 83,664.95
Jahresausgaben	» 77,504.50
Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 6,160.45</u>

Tageskosten per Pflegling Fr. 1.37.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 146. Eintritte 42, Austritte 33, verstorben 13 Pfleglinge.

Einnahmen (inklusive Fr. 8,600 Staatsbeitrag)	Fr. 75,600.—
Ausgaben	» 73,700.—
Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 1,900.—</u>

Tageskosten per Pflegling Fr. 1.35. Pflegetage 55,000.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Total der Pfleglinge 111, Eintritte 27, Austritte 29, Todesfälle 21. Pflegetage 31,030.

Einnahmen (inklusive Staatsbeitrag)	Fr. 63,456.92
Ausgaben	» 60,748.—
Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 2,708.92</u>

Tageskosten per Pflegling Fr. 1.70.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 35. Total Pflegetage 12,935. Eintritte 6, Austritte 3, gestorben 3 Pfleglinge.

Einnahmen	Fr. 26,004.81
Ausgaben	» 26,004.81

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 69. Eintritte 29, Austritte 26, gestorben 7 Pfleglinge. Verpflegungskosten per Pflegling im Tag Fr. 1.29.

Reine Einnahmen	Fr. 50,631.25
Reine Ausgaben	» 46,776.—
Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 3,855.25</u>

Reinvermögen Fr. 445,185.70, Vermehrung Franken 5,618.05.

13. Altersasyl der Gemeinde Lenk.

Total Pfleglinge 9. Eintritte 6, Austritte 8.

Ausgaben	Fr. 4,687.06
Einnahmen	» 4,487.99
Ausgabenüberschuss	<u>Fr. 200.07</u>

Total Pflegetage 1303.

14. Altersasyl Gwatt bei Thun.

Pfleglinge 27, Wartpersonal 4. Eintritte 3, Austritte 2, Todesfälle 2.

Einnahmen per Pflegling an Kost- und Pflegegeld Fr. 2.11, Ausgaben Fr. 2.39.

Jahresrechnung:

Einnahmen	Fr. 20,603.42
Ausgaben	» 20,603.42

Reines Vermögen Ende Jahres Fr. 76,322.60, Vermehrung Fr. 629.08.

15. Altersasyl Lauenen bei Thun.

Pfleglinge 13, Wartpersonal 2. Eintritte keine, Austritte keine. Ausgaben pro Pflegetag Fr. 2.39.

Jahresrechnung:

Einnahmen	Fr. 11,594.40
Ausgaben	» 11,594.40

Reines Vermögen Ende Jahres Fr. 1,056.81, Verminderung Fr. 206.40.

Bern, den 16. April 1924.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Juni 1924.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**